

## Pressemitteilung

---

053/2018

3.109 Zeichen

### Hinweise aus dem Ordnungsamt

Markredwitz, 13. April 2018. Pünktlich zu Beginn der wärmeren Jahreszeit gehen beim Ordnungsamt Anrufe aus der Bevölkerung ein. Themen: Lärm aus der Nachbarschaft, Einhalten der Ruhezeiten und Verbrennen von Gartenabfällen. Generell ist dazu zu sagen, dass unser Stadtleben von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein sollte. Die detaillierten Hinweise aus dem Ordnungsamt lesen Sie nachfolgend.

Gartengeräte, wie z. B. Motorrasenmäher, Heckenscheren oder ähnliche Geräte, dürfen nur werktags von 7.00 – 20.00 Uhr betrieben werden. Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn sollte eine Mittagsruhe eingehalten werden.

Bitte beachten: Das Verbrennen von strohigen Abfällen in Wohngebieten ist nicht zulässig. Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen gibt vor, dass pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden dürfen, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.

Das Verbrennen strohiger Abfälle ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten.

Sie ärgern sich über Nachbarschaftslärm oder sind der Meinung, dass der Sport- oder Spielplatz vor Ihrer Wohnung zu laut ist? Das Lärmempfinden hängt auch von der Information über die Lärmquelle und von der Einstellung zu ihr ab. Gerade im Bereich des Nachbarschaftslärms entscheiden diese Faktoren häufig darüber, ob ein Geräusch überhaupt als Lärm betrachtet wird. Sprechen Sie gegebenenfalls darüber mit anderen betroffenen Nachbarn. Befragen Sie auch, je nach Sachverhalt, einen Fachmann. Kommen Sie zu dem Schluss, dass es sich um eine unzumutbare Störung Ihrer Ruhe handelt, so weisen Sie den Lärmverursacher freundlich darauf hin.

Wenn Sie ein lautes Fest feiern wollen, unterrichten Sie Ihre Nachbarn vorher in freundlicher Weise. Überlegen Sie auch, ob Ihre Musikanlage auf "Anschlag" stehen muss. Eventuell laden Sie sogar den einen oder anderen dazu ein. Ein informierter oder eingeladenener Gast wird mehr Verständnis für Ihr Fest aufbringen, weil er schließlich selbst einmal feiern will. So können Sie Ärger mit der Nachbarschaft vermeiden.

Gelegentliches Hundegebell am Tage ist hinzunehmen. Aber nächtliche Dauerbeller kann sich der Nachbar verbitten. Es ist heute üblich, Hunde nachts im geschlossenen Raum zu halten.